

Produktspezifische Bedingungen PowerHaus

Präambel

Diese produktspezifischen Bedingungen regeln die Zurverfügungstellung der Software PowerHaus im Rahmen einer Software-Subskription.

1 Definitionen

Ergänzend zu den Definitionen der AGB Software gelten folgende Definitionen

- 1.1 Angebote sind als Leistungsscheine im Sinne der AGB Software anzusehen.
- 1.2 Bestellscheine sind als Leistungsscheine im Sinne der AGB Software anzusehen.
- 1.3 Einzelverträge sind als Leistungsscheine im Sinne der AGB Software anzusehen.

2 Support / Service Level

Soweit im Rahmen einer Fehlerbehebung festgestellt wird, dass der zugrundeliegende Fehler auf eine fehlerhafte Implementierung zurückzuführen ist und die Implementierung nicht durch den Auftragnehmer erbracht wird, wird der Auftragnehmer entstandene Aufwände gemäß der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen des Auftragnehmers in Rechnung stellen.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Ergänzend zu Ziffer 9.1 der AGB Software ist der Kunde verpflichtet:

- (i) dem Auftragnehmer mindestens einen Mitarbeiter als Administrator sowie dessen Stellvertreter benennen. Der benannte Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter werden vom Auftragnehmer im Umgang mit dem Lizenzgegenstand geschult. Änderungen des Administrators werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt. Nur der Administrator oder sein Stellvertreter sind zur Abgabe von Fehlermeldungen berechtigt.

3.2 Ergänzend zu Ziffer 9.3 der AGB Software ist der Kunde verpflichtet:

- (i) nicht in die Datenbank einzugreifen oder eine zweite Installation der Softwareanwendung aufzusetzen.
- (ii) keinen direkten schreibenden Datenbankzugriff vorzunehmen und ein lesender Zugriff auf die Datenbank nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin erfolgt

4 Vereinbarung zu Drittsoftware

Soweit der Auftraggeber über den Vertrag eine Datenbank Microsoft® SQL embedded Version erhält, gilt ergänzend der Endbenutzer-Lizenzvertrag. Soweit diese dem Vertrag nicht beigelegt sind, wird der Auftragnehmer auf Nachfrage des Auftraggebers zur Verfügung stellen.

5 Preisänderungen

Ergänzend zu Ziffer 7.8 der AGB Software ist der Kunde wie folgt verpflichtet:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusätzlich verwendete Lizenzen oder andere Veränderungen, welche seine Nutzungsberechtigung oder Mitarbeiteranzahl betreffen, unverzüglich zu melden und die hierzu notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Der Auftragnehmer ist jederzeit ohne Vorankündigung berechtigt, ein Lizenzaudit selbst oder durch Dritte durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Auftraggeber hat, wenn nötig, beim Lizenzaudit mitzuwirken. Die zusätzlichen Lizenzen werden vom Auftragnehmer zu den geltenden Preisen abgerechnet.

6 Vertragsdauer, Beendigung (Ergänzende Regelungen)

- 6.1 Abweichend von den Regelungen der AGB beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Vertragsjahresende, erstmals jedoch zu dem im Leistungsschein festgelegten Ende der festen Vertragslaufzeit.
- 6.2 Im Übrigen die Regelungen der AGB.